

Mennonitisches Gemeindeblatt

Herausgegeben vom Vorstande der Gemeinde „Kiernica-Lemberg“ unter Mitwirkung des Geselligkeitsvereines „Mennonit“ in Lemberg (Lwów) Kochanowskigasse 23.

Erscheint vierteljährlich.

Bezugspreis: dieser Nummer 1.50 zł., jährlich 6.— zł.

Nummer 2.

Lemberg, Vierteljahr II. 1931.

17. Jahrgang.

Rundmachungen.

Gemeindeversammlung. Der Vorstand beschloß auf der Sitzung vom 8. Mai l. J. die Gemeindeversammlung auf den 14. Juni 1931, um 12 Uhr vormittag in den Betŝaal Lwów (Lemberg), Kochanowskigasse 23 einzuberufen. Sollte an diesem Tage die zur Beschlußfassung nötige Anzahl von stimmberechtigten Gemeindegliedern nicht anwesend sein, so wird die Gemeindeversammlung auf den 21. Juni 1931 vertagt werden und an demselben Orte und zur selben Stunde stattfinden. Diese vertagte Gemeindeversammlung wird bei jeder Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig sein. Für die Gemeindeversammlung wurde folgende Tagesordnung festgesetzt:

1. Eröffnung der Gemeindeversammlung.
2. Vorlesung des Protokolls über die Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1930.
3. Tätigkeitsbericht des Vorstandes für die Zeit von Anfang Juni 1930 bis Ende Mai 1931.
4. Angelegenheiten des Schülerheims.
5. Kassenbericht.
6. Prüfung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnungen des Vorstandes.
7. Jahresvoranschlag und eventuelle Besteuerung der Gemeindeglieder zur Deckung der Gemeindebedürfnisse für das Jahr 1932.
8. Statutenänderung.
9. Besprechung einer eventuell zu veranstaltenden Feier anlässlich des auf das Jahr 1934, entfallenden 150-jährigen Jubiläums der Einwanderung der Mennoniten nach Galizien.
10. Aufälliges.

Gottesdienst. In Verbindung mit der voraussichtlich erst den 21. Juni d. J. zustande kommenden Gemeindeversammlung wird an demselben Tage um 11 Uhr vorm. im Betŝaal Lemberg, Kochanowskigasse 23 ein Gottesdienst stattfinden. Die Predigt wird evang. Pfarrer Herr D. Dr. Kesselring halten. Zu diesem Gottesdienste werden alle l. Gemeindeglieder von nah und fern freundlichst eingeladen.

Stipendienverteilung. Gymnasial-Professor Theodor Rupp hat aus philanthropischem Triebe einen Betrag von 400 zł. für zwei einmalige Schüler-Stipendien zu 200 zł. bestimmt und die Verteilung derselben dem Vorstande der Mennonitengemeinde „Kiernica-Lemberg“ anvertraut. Die Verteilung dieser Stipendien durch den Vorstand wird den 28. November l. J. (Geburtstag des Sponsors) erfolgen.

Bewerber mennonitischer Glaubensbekenntnisses mögen ein gehörig begründetes Gesuch unter Beischluß ihres letzten Schulzeugnisses bis Ende Oktober 1931 an den Vorstand der christlich-mennonitischen Gemeinde „Kiernica-Lemberg“ in Lemberg, Kochanowskigasse 23 (poln. Adresse: Przełożeństwo chrześc.-mennonickiej Gminy „Kiernica-Lwów“ we Lwowie, ul. Kochanowskiego 23) richten.

Verpachtung der Stiftungsgründe in Polanka. Mit 1. September 1931 gelangen die Stiftungsgründe in Polanka — circa 10 Joch Acker und Wiese — zur Verpachtung. Reflektanten mögen ihre Angebote bis 1. August 1931 beim Vorstand der christ.-mennonitischen Gemeinde „Kiernica-Lemberg“ einreichen. Bisher wurden diese Gründe

gewöhnlich auf je 6 Jahre verpachtet. Nähere Informationen können beim Vorstand eingeholt werden.

Todesfall. Den 27. April 1931 ist nach langem und schwerem Leiden im hiesigen Roten-Kreuz-Sanatorium Frau Leontine Grenik geb. Müller im 58. Lebensjahre verschieden.

Adressenänderungen. Verzogen sind: Heinrich Bachmann von Jhrowica nach Skwarzawa, Post Głinsko; Siegmund Bachmann von Czajny nach Nizniów, Post loco; Eduard Klein von Blotnia nach Podusilna, Post Narajów; Richard Müller von Dubryniów nach Rutce, Post Rohatyn; Heinrich Rupp von Podusilna nach Sukmanów, Post Pomorzany; Siegmund Rupp von Luczyce nach Dzwiniacz, Post Ustrzyki dolne; Schmidt Arnold von Moczerań nach Dobrosin, Post loco; Rudolf Schmidt von Urtasów nach Rusilów, Post Krasne; Hell Emilie von Lemberg nach Podsadki, Post Pustomny.

Nachrichten aus der eigenen Gemeinde.

Gemeindeumlagen. Ungeachtet wiederholter Mahnungen in jeder Nummer des „Mennonitischen Gemeindeblattes“ sind noch immer mit ihren Beiträgen für die vorigen Jahre rückständig:

	J. 1928.	J. 1930.
Bachmann Heinrich, Lublin		25 zł.
Brubacher Alfred, Podusilna		100 „
Brubacher Siegmund, Podusilna (Rest)		20 „
Ewaj Heinrich jun., Rzesna ruska	20 zł.	20 „
Ewaj Heinrich sen., Rzesna ruska	20 „	20 „
Ewaj Heinrich, Jablotce	10 „	10 „
Ewaj Oswald, Rzesna ruska	50 „	50 „
Kinzi Peter, Wlizenka		5 „
Linscheid Eugen, Czarnotozce		5 „
Linscheid Leonhard, Czarnotozce		15 „
Linscheid Peter, Dabrowka		20 „
Müller Arnold Dr., Graz		10 „
Müller Arnold, Laszki		5 „
Müller Eduard, Jaworów, (Rest)		55 „
Müller Emil, Laszki		5 „
Müller Emil, Podusilna	5 „	5 „
Müller Ernst, Binjczynowody		5 „
Müller Jakob, Laszki		30 „
Müller Jaktus, Brody		20 „
Müller Christian, Laszki (Rest)		50 „
Müller Oskar, Drohomyl		30 „
Rupp Gustav, Mosty mate (Rest)		25 „
Rupp Johann, Podsadki		5 „
Rupp Rudolf, Lemberg		5 „
Rupp Theodor, Chotyn		40 „
Rupp Siegmund, Dzwiniacz		40 „
Schmidt Heinrich, Suchawola		60 „
Staufer Christian, Wlotoszowice (Verlassensch.)		15 „
Dutkiewicz Emma, Morasce		10 „
Harifinger Christine, Dornfeld		5 „
Hennig Marie, Zimnawoda	5 „	5 „
Widelska Emilie, Jablotce	5 „	5 „
Röhler Christine, Dornfeld		5 „
Schick Adele, Wien		5 „
Schott Helene, Rurowice		5 „

Gegen die im Inlande wohnenden Restanten wurde bereits im Juli 1930 die Exekution eingeleitet. Auch werden dieselben auf §. 10. des Gemeindestatuts aufmerksam gemacht, wozu nur jene Gemeindeglieder bei Beratungen und Beschlüssen der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind, welche den kirchlichen Anforderungen (§. 7.) entsprechen und die für Gemeindezwecke eingeführten Beiträge für das der Gemeindeversammlung lezt vorangehende Jahr geleistet haben.

Die Einzahlung der Beiträge für J. 1931 läßt ebenfalls viel zu wünschen übrig. Wenn auch die bereits im Dezember v. J. bekannt gegebene Zahlungsfrist (31. März 1931) längst abgelaufen ist und die Zahler in der lezten Nummer des Gemeindeblattes aufmerksam gemacht wurden, daß die Einschätzungsliste durch die Lemberger Wojewodschaft mit Erlaß vom 9. Jänner 1931 J. N. C. 4365/30 bestätigt worden ist, hat bisher (Mitte Mai 1931) kaum der dritte Teil seine Beiträge entrichtet. In der lezten Zeit laufen überhaupt fast keine Beiträge ein. Es werden daher die Säumigen nochmals ersucht ihre Beiträge unverzüglich einzahlen zu wollen, u. zw. mit Zuschlag von 10% Verzugszinsen seit 1. April 1931. Es ist doch gar nicht nötig die staatlichen Behörden und Gemeindeglieder mit unseren inneren Angelegenheiten zu beschäftigen. Dies ist nicht mennonitische Art und kommt in anderen Mennonitengemeinden auf der ganzen Erdkugel nicht vor. Höchst eigentümlich ist, daß von drei Gemeindegliedern, welche in der vorigen Blattnummer zur Nachzahlung von je 1 zł. ersucht wurden und zu diesem Zwecke Erlagscheine zugesandt erhielten, bisher keines diesem Ersuchen Genüge geleistet hat.

Vielen Gemeindegliedern wird abermals die Bezahlung der Bezugsgebühr für das Gemeindeblatt in Erinnerung gebracht.

Schülerheim. Eltern (Erzieher), welche ihre Kinder im nächsten Schuljahr (1931/32) im Mennonitischen Schülerheim in Lemberg unterbringen wollen, mögen ihre diesbezüglichen Gesuche noch vor Ablauf dieses Schuljahres, spätestens aber bis Ende Juli d. J., beim Vorstand der christlich mennonitischen Gemeinde „Kiernica-Lemberg“ in Lemberg, Kochanowski-Gasse 23. (Chrześc.-mennonicka Gmina „Kiernica-Lwów“ we Lwowie, ul. Kochanowskiego 23) einreichen. Die Entscheidung des Vorstandes wird sodann in der nächsten Nummer des Gemeindeblattes bekannt gegeben werden. Die Zöglinge sind seitens ihrer Eltern zu belehren, daß sie sich unbedingt den Anordnungen der Heimleitung und des Gemeindevorstandes fügen müssen.

Laut Vorstandsbefehl vom 8. Mai 1931. bleiben die für die Zöglinge zu entrichtenden Gebühren für das nächste Schuljahr vorläufig unverändert. Die volle Kostgebühr beträgt 90 zł., die Gebühr für den Heimarzt 3 zł. monatlich. Diese Gebühren sind für jeden Monat im Vorhinein zu bezahlen. Außerdem ist für einen jeden Zögling bei der Aufnahme eine einmalige Einschreibe-Gebühr 5 zł. zu erlegen. Sämtliche Gebühren sind unmittelbar bei der Heimleitung einzuzahlen.

Die Eltern (Erzieher), welche gegenwärtig mit ihren Zahlungen im Schülerheim rückständig sind und bereits schriftlich gemahnt wurden, werden auch an dieser Stelle ersucht ihre Schulden unverzüglich zu begleichen. Auch wolle man für Juni rechtzeitig bezahlen, denn ohne Geldmittel kann man doch die Kinder nicht ernähren. Ferner wolle man bedenken, daß der Betrieb im Schülerheim mit Ablauf des Schuljahres (vor Ende Juni) abgeschlossen wird und bis dorthin die Heimleitung sämtliche Auszahlungen erledigt haben muß.

Der Gemeindevorstand.

Fragebogen des Ministeriums.

In der vorigen Nummer des Gemeindeblattes war erwähnt, daß das Ministerium für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung von unserem Gemeindevorstande genaue Informationen über unsere Glaubensgrundsätze, Verbreitung unserer Religionsgemeinschaft im Allgemeinen und besonders auf polnischem Boden, uns tangierende gesetzliche Bestimmungen, innere Einrichtung und innere Verhältnisse unserer Gemeinde verlangt hat. Die Beantwortung des zugesandten Fragebogens (12 Punkte) ist bereits geschehen und wurde der 35 Seiten Schreibmaschinenschrift starke Bericht dem Ministerium eingesandt. Was das Ministerium damit bezweckt ist noch unbekannt.

Es war dies eine schwierige, zeitraubende Arbeit, zu welcher auch Männer außerhalb des Vorstandes in Anspruch genommen werden mußten. Allen Mitarbeitern insbesondere H. Pfarrer D. Dr. Kesslering und den Brüdern D. Chr. Neff, Prof. Th. Rupp und Prof. P. Bachmann danke ich vielmals für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Verfassung des Berichtes, ferner Br. Dr. A. Bachmann für die Herstellung der Reinschriften. Meine Mühe wäre am besten dadurch belohnt, wenn meine Hoffnung den Mennoniten in unserem Staate genügt zu haben in Erfüllung gehen würde.

Der Bericht ist in der Staatsprache verfaßt. Wer daran Interesse hätte, kann denselben in der Gemeindekanzlei durchlesen. Die Schriftleitung wird noch erwägen, ob man die verschiedenen auf uns Bezug habenden Verordnungen im Gemeindeblatt anführen soll.

J. Rupp.

Militärdienst der Mennoniten.

Gelegentlich der Ausarbeitung des Berichtes an das Ministerium für Religionsbekenntnisse versuchte Kurator Rupp auch die verschiedensten auf die Militärpflicht der Mennoniten auf polnischem Boden sowohl vor der Wiederherstellung des Polnischen Staates als auch in der jetzigen Polnischen Republik bezughabenden Verordnungen chronologisch zusammenzustellen. Es war dies vielleicht der schwierigste Teil der Arbeit, denn nach den Quellen mußte bei den verschiedensten Behörden, in Bibliotheken und Buchhandlungen nachgeforscht werden. Möglicherweise wird die Zusammenstellung dieser Verordnungen in der nächsten Nummer des Mennonitischen Gemeindeblattes abgedruckt erscheinen. An dieser Stelle möchte ich bloß bekanntgeben, daß laut der neuesten Militär-Instruktion Mennoniten, welche bei der Stellung der Affentierungskommission eine entsprechende Bescheinigung vorlegen, zu Sanitätsformationen (Sanitätsbataillonen) und Administrationsbataillonen zuzuteilen sind. Diese Bescheinigungen sind durch den zuständigen Seelsorger (przełożony właściwego zboru) auszustellen und durch die Verwaltungsbezirksbehörden zu bestätigen. Darin muß bestätigt sein, daß der Stellungs-pflichtige mindestens seit 20 Monaten der mennonitischen Religionsgemeinschaft angehört. Ferner muß der Seelsorger die aufrichtige religiöse Überzeugung des Stellungs-pflichtigen bestätigen.

Obwohl obige Bestimmungen der Militär-Instruktion dem hiesigen Predigeramte nicht amtlich zugegangen sind, aus welchem Grunde sie nicht unter den Verlautbarungen des Gemeindevorstandes bekanntgegeben werden, rate ich einem jeden stellungspflichtigen Mennoniten, für welchen die Überlieferungen unserer Väter einen Wert haben, er möge sich vorsichtshalber vor der Stellung die entsprechende Bescheinigung besorgen, umso mehr, als in der lezten Zeit eines von unseren jungen Gemeindegliedern

gegen seinen Willen zum Waffendienste eingereicht worden ist.
Dr. A. Bachmann

Nachrichten aus anderen Gemeinden.

Gemeinde Schönsee, (poln. Sosnowka.) Der Sonntag Judika, 22. März d. J., war für unsere Gemeinde ein Festtag; es war Br. Joh. Bartel, Schönsee, vergönnt, sein 25 jähriges Jubiläum als Ältester unserer Gemeinde zu feiern. Er ist mithin der Dienstälteste unter den Ältesten des ehemals westpreussischen Konferenzbezirkes.

Zu der Feier waren die Mitglieder des Ältestenaus-schusses, dem Br. Bartel seit mehreren Jahren angehört, eingeladen. Die Br. Penner-Prangenaue und Dyck-Warnau waren der Einladung gefolgt, während Br. Händiges-Elbing leider durch Pflanzschwierigkeiten verhindert war, zu erscheinen. Ebenso war der Älteste der Nachbargemeinde Montau-Gruppe, Br. Spart-Dragsatz eingeladen und erschienen. Auch sonst hatten liebe Gäste aus der Nähe und Ferne sich eingefunden und so war das festlich geschmückte Gotteshaus bis auf den letzten Platz gefüllt.

Die Feier wurde mit einem Gesang einiger Strophen des Liedes „Großer Gott, wir loben Dich“, und des Liedes „Preis und Anbetung“ eröffnet. Dann hielt Br. Joh. Bartel-Br. Lunau die Einleitungsrede, worauf die Festreden der Br. Penner und Dyck folgten. Hierauf hielt der Jubilar eine zu Herzen gehende Ansprache. Durch alle Reden aber klang der eine Grundton: Freudiger Dank gegen den allmächtigen Gott für die dem Jubilar so reichlich erwiesene Gnade, demütige Beugung unter die Hand des gütigen Vaters und herzliche Bitte um seinen ferneren Segen und Beistand. Zwischen den Ansprachen wurden auf die Feier passende Liebesverse gesungen. Nach Schlussgebet und Segen wurde die kirchliche Feier mit dem Gesang des Liedes: „Ach bleib' mit deiner Gnade“ geschlossen.

Nach der Feier versammelten sich die erschienenen Gäste mit dem Vorstand der Gemeinde und den Angehörigen des Jubilars im Hause seines Sohnes, in dem er nach seiner schweren Krankheit vor 2 Jahren mit seiner Gattin das Ruhestübchen bezogen hat, zu einem gemeinsamen Mittagessen, bei dem noch manch schönes Wort gesprochen und das Psalmwort sich erfüllt „Wie lieblich nub sein ist es, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen“.

P. B.

Da bei der Drucklegung der vorigen Nummer des Mennonitischen Gemeindeblattes von dem Feste hier noch nicht bekannt war, überbringt die Schriftleitung nachträglich dem Jubilar auf diesem Wege die aufrichtigsten Glück- und Segenswünsche. Der Allmächtige möge Ihm noch viele Jahre zur segensreichen Tätigkeit im Dienste Seiner Gemeinde schenken!

Newton Kansas. Dem „Herold“ entnehmen wir die traurige Nachricht von dem am 20. April 1931 erfolgten Hinscheiden der Schwester Mathilde Krehbiel, Gattin des Predigers H. P. Krehbiel, welche im Herbst 1927 auf ihrer Weltreise auch unsere Gemeinde besuchten. Hierüber schreibt der „Herold“:

Daß die Verstorbene einige Wochen schwer krank war, wußten die Leser. Den Ausgang der Krankheit kannte nur Einer. Bis letzten Freitag war noch etwas Hoffnung auf Genesung. Ärzte und Krankenpflegerinnen im Halstead Hospital taten ihr Möglichstes. Gatte und einzige Tochter Elva (Frau E. C. Leisy aus Dallas, Texas) waren stets teilnehmend nahe und konnten sich auch zu Zeiten etwas mit der Kranken unterhalten.

Vor kaum sechs Monaten starb ihre Schwester, Frau J. W. Krehbiel, Moundridge. Sie hingen sehr an einander. Jetzt war sie das einzige übrige der vier Kinder von Papa und Mama Adolph T. Kruse. Der jüngste Sohn, Adolf, war zuerst gestorben; in 1923 folgte der älteste, Professor S. O. Kruse. Nun hatte die Hinterbliebene eine Ahnung, daß auch ihres Weilens hier nicht mehr lange sein wird. Es stellte sich eine Blutarmut ein. Dann folgte eine Art Vergiftung, deren Ursprung sowie erfolgreiche Gegenwirkung der medizinischen Welt bis jetzt noch meist ein unlösbares Geheimnis ist, und derzufolge sich die Haut am ganzen Körper und auch die Schleimhaut auf Stellen löstete und durch neue ersetzt wurde. Es schien dann zu bessern. Doch trat nun von neuem eine Drüsen-geschwulst am Halse so heftig auf, daß die Luftröhre geöffnet und durch eine Gummiröhre der Kranken das Atmen ermöglicht werden mußte. Das eine Augenlicht war erloschen und das andere angegriffen. Schließlich stellte sich noch Lungenentzündung ein und es kam die gütige Erlösung.

„Sante Tillie“ war eine stille, sanfte und doch eine feste Natur; und sie befreite sich, in ihren mannigfachen Berührungen mit anderen, eines frommen christlichen Wandels. Sie war eine wahre Gehülfin, bereit jegliches berechnete Opfer zu bringen, und ihren Gatten in seinem Berufe zu unterstützen. Sie wird schmerzlich vermisst werden. Der anheimelnde Klang ihrer Stimme wird fortan am Arbeitsabend den müden Gatten nicht mehr aufmuntern. Ist das nicht ein Mittel des gütigen Vaters im Himmel, um seine Kinder anzuleiten, ihre Augen vom zeitlichen auf das ewige Heim bei ihm zu lenken? Mächtig spornet er uns dadurch an, uns nach dem durch unseren Heiland erworbenen Siegespreis der himmlischen Berufung Gottes anzustrecken!

Angesehen von dem Aug' der großen Menge
 War sie Dir der größte ird'che Hinterhalt.
 Angesehen, ob des eig'nen Auges Enge,
 Denk' sie Deinen Blick stets auf die Kreuzgestalt! —
 Schöpfe Trost aus dessen sanften Geisteswehen:
 Das verblüht ein frohes, ew'ges Wiedersehen!

E. C. Krehbiel.

Auf diesem Wege spricht die Schriftleitung namens der hiesigen Verwandten und Bekannten dem trauernden Gatten Br. H. P. Krehbiel das tiefste Beileid aus. Unser allgütiger Vater möge Ihm bald Trost und Kraft zur weiteren Arbeit im Dienste unserer Gemeinschaft verleihen!

Bedeutung und Zweck des Aufgebotes bei Eheschließungen.

Gar mancher ist der Meinung, daß das der Eheschließung vorangehende Aufgebot bloß als Neuigkeit die Befriedigung der Neugier des Bekanntenkreises bezweckt. Dem ist nicht so. Das Aufgebot ist eine gesetzliche Einführung und bezweckt die Feststellung, ob der beabsichtigten Eheschließung durch zwei Personen verschiedenen Geschlechtes nichts im Wege steht.

Bekanntlich werden durch die Gesetze verschiedene Umstände als Hindernisse zur Schließung der Ehe zwischen den Verlobten betrachtet. In der Praxis kommen am häufigsten das Ehehindernis der allzunahen Verwandtschaft und das Hindernis wegen des Ehebandes mit einer anderen Person vor. Durch das Aufgebot sollen derlei Hindernisse zur Kenntnis des zuständigen Seelsorgers gelangen, damit er keine ungiltige Trauung vornehme.

Die einschlägigen Bestimmungen über das Aufgebot für Kleinpolen (Galizien) sind in folgenden §§ des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthalten.

§ 69. Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

§ 70. Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten und der Erinnerung, daß jedermann, dem ein Hindernis der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle.

§ 71. Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen.

§ 72. Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch 6 Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch 6 Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

§ 73. Wird binnen 6 Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

§ 74. Zur Gültigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Gültigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt worden sind und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungültig, es sind aber teils die Brautleute oder ihre Vertreter teils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebene Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

Nachdem unserem jeweiligen Prediger die im Seiratsalter stehenden Gemeindeglieder fast ausnahmslos bekannt sind, wird bei Eheschließungen innerhalb unserer Gemeinde das Aufgebot zu einer reinen Formalität; doch ist es auch eine gesetzliche Bedingung der Gültigkeit der Ehe. Damit ist noch nicht gesagt, daß eine ohne vorheriges Aufgebot geschlossene Ehe ohneweiters als ungültig zu betrachten ist. Es kann nämlich aus wichtigen Gründen die politische Bezirksbehörde (Staroste) und in Städten mit eigenem Statut die Stadtoberkeit (Magistrat) die zweite und dritte Verkündigung und unter dringenden Umständen das Aufgebot gänzlich nachsehen. In diesen Fällen ist die ohne Aufgebot geschlossene Ehe selbstverständlich gültig. Würde die Ehe ohne vorheriges Aufgebot und ohne behördliche Dispensation von demselben geschlossen werden, so kann Letztere nachträglich eingeholt werden, wodurch die Ehe ebenfalls gültig wird. Abriens gehört der Mangel des Aufgebotes nicht zu denjenigen Ehehindernissen, welche von Amtswegen zu untersuchen sind wie z. B. bei Doppelhehen und Ehen allzunaher Verwandter, sondern zu solchen, mit deren Untersuchung das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abzuwarten ist. Sodann hat nur der schuldlose Teil das Recht zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erklärt werde und auch er verliert dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntnis des Hindernisses die Ehe fortgesetzt hat. Wenn beispielsweise eines der Brautleute dem die Trauung vornehmenden Seelsorger einen gefälschten Verkündschein vorgelegt hat, so kann er aus dem Grunde, weil in seinem Pfarrbezirke das Aufgebot tatsächlich nicht vorgenommen wurde, nicht die Ungültigkeitserklärung der Ehe verlangen. Dagegen steht dieses Recht dem anderen Teile zu selbstverständlich, wenn dieser an der Fälschung des Ver-

kündscheines und der Irreführung des trauenden Seelsorgers keine Schuld trägt und vor der Eheschließung von der Unterlassung des Aufgebotes kein Kenntnis hatte.

J. Rupp.

Verschiedene Mitteilungen.

Kurator J. Rupp wird seinen Ferienurlaub vom 16. Juli bis 30. August 1931 in Rudno (Meierhof des Dutkiewicz), Post und Bahnstation Zimnowoda, verbringen und in dieser Zeit dort zu sprechen sein.

Leiter des Predigeramtes Dr. A. Bachmann beabsichtigt seinen vierwöchentlichen Urlaub, dessen Zeit noch nicht bestimmt ist, auch am Lande zu verbringen.

In der Zeit der Abwesenheit dieser zwei Vorstandsmitglieder wird ihr Aufenthalt an der Tür der Gemeindeganzlei ersichtlich sein.

Schriftliche Eingaben sind auch in dieser Zeit an das Predigeramt oder den Gemeindevorstand Zwów, ul. Kochanowskiego 23 zu richten.

Kandidatinnen, welche sich um die Stelle der Leiterin des Mennonitischen Schülerheims für das Schuljahr 1931/32 bewerben wollen, mögen ihre diesbezüglichen Gesuche unter kurzer Angabe ihres bisherigen Lebenslaufs und Berufsbeschäftigung bis 21. Juni 1931 beim Gemeindevorstand einreichen.

Im Privaten Gymnasium für Knaben und Mädchen mit deutscher Unterrichtssprache in Lemberg finden die Einschreibungen und Aufnahmeprüfungen in die I. bis VII. Klasse für das Schuljahr 1931/32 am Samstag, den 27. Juni 1931, um 9 Uhr vorm. statt. Vorzulegen sind: Geburtschein, Impfzeugnis und das letzte Schulzeugnis. Anmeldungen von Schülern und Schülerinnen können täglich von 8—1 Uhr vorm. in der Direktionskanzlei des Gymnasiums, Zwów, ul. Kochanowskiego 18, I. Stock gemacht werden.

In der Siebenklassigen evang. Volksschule in Lemberg (Zwów) finden die Aufnahmeprüfungen für das Schuljahr 1931/32 statt: am Samstag, den 27. Juni 1931 vor den Ferien und am Dienstag, den 1. September l. J. nach den Ferien. Bei den Einschreibungen in die I. Klasse ist der Geburtschein und das Impfzeugnis vorzulegen. Beim Eintritt in eine höhere Klasse muß auch das letzte Schulzeugnis vorgelegt werden.

Ich beehre mich mitzuteilen, daß meine Tochter Fräulein Martha Lorenz in diesem Jahre das Hotel Pension „Carlton“ (früher Biarritz) in Rynica gepachtet hat. 80 modern eingerichtete Zimmer mit Warm- und Kaltwasser, Zentralheizung, Badezimmer, Klavier zum Aben, eigener Autoomnibus zur Bequemlichkeit der Gäste, ein herrlicher Speisesaal, fast alle Zimmer mit Balkons, eigener Weinkeller in wunderschöner Lage, 250 m. vom neuen Kurhaus entfernt. Bei jedem Zuge das Pensionsauto am Bahnhof. Preis inklusive Verpflegung von 10 zł. aufwärts. Meine Tochter wird bestrebt sein den P. T. mennonitischen Gästen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hochachtungsvoll
Franz Müller,

Oberassessor der Staatsbahnen, Larnów.